



# Satzung für die Bildungsakademie für das Schornsteinfegerhandwerk Hessen e.V.

---

## § 1, Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bildungsakademie für das Schornsteinfegerhandwerk Hessen e.V.“.

Sitz des Vereins ist in 36179 Bebra.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 2, Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, §§ 51 bis 64. Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung im Schornsteinfegerhandwerk.

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand entsprechend der Regelungen in § 9.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere folgende Bereiche:

- Einrichtung und Unterhaltung von aus- und weiterbildungsfördernden Maßnahmen
- Schaffung und Unterhaltung von Räumen für die Unterkunft und Verpflegung von Teilnehmern an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- Betrieb und Unterhaltung der Landesfachschule für das Schornsteinfegerhandwerk in Hessen

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3, Mitgliedschaften

Gründungsmitglieder des Vereins sind der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, die Schornsteinfegerinnung Darmstadt, die Schornsteinfegerinnung Kassel und die Schornsteinfegerinnung Rhein-Main.

Ordentliche Mitglieder können außerdem weitere Innungen des Schornsteinfegerhandwerks und der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks werden.

Fördernde Mitglieder können der Schulträger der Berufsschule, bei der die Landesfachschule für das Schornsteinfegerhandwerk besteht (für die Zeit der Trägerschaft) sowie natürliche und juristische Personen, die sich dem Schornsteinfegerhandwerk verbunden fühlen und Zweck und Aufgaben des Vereins unterstützen wollen.

## § 4, Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb ist schriftlich oder elektronisch beim Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.



Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Die Vereinssatzung steht in der jeweils geltenden Fassung online auf der Homepage der Bildungsakademie ([www.bildungsakademie-hessen.de](http://www.bildungsakademie-hessen.de)) zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

## § 5, Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- Bei natürlichen Personen mit dem Tod
- Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- Durch Kündigung, die mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich, per Mail oder in einer rechtsgültigen digitalen Form gegenüber dem Vorstand erfolgen muss.
- Durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter der Mitglieder. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat oder satzungsgemäße Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane nicht befolgt hat. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Ausgeschiedenen Innungen jedoch bleibt das Recht, die vom Verein geschaffenen Einrichtungen, Gebäude oder Schulungsräume, zu denen sie den vollen Beitrag geleistet haben, im bisherigen Umfang zu nutzen. Die anteiligen Kosten für die Nutzung sind dem Verein auf Nachweis zu erstatten. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Verein gegenüber bestehen, werden durch ihr Ausscheiden nicht berührt.

Sollte das Nutzungsrecht aus Gründen, die der Verein zu vertreten hat, entfallen, ist der Verein verpflichtet, dem ausgeschiedenen Mitglied eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Das ausgeschiedene Mitglied darf die Entschädigungssumme nur zur beruflichen Fortbildung in der Innung verwenden. Bei Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigungssumme wird durch eine Kommission der zuständigen Handwerkskammer nach den erbrachten Leistungen des ausgeschiedenen Mitglieds festgestellt.

Nach zehn Jahren haben ausgeschiedene Mitglieder keine Ansprüche mehr zur Nutzung der Einrichtungen, Gebäude oder Schulungsräume des Vereins.

## § 6, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Dazu zählen insbesondere die Wahl ihrer Vertreter, deren Teilnahme an der Mitgliederversammlung, die Befolgung der Satzungsvorgaben, die Befolgung der satzungsgemäßen Beschlüsse und die Unterstützung des Vereins bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Fördernde Mitglieder können zur Bezahlung eines Beitrages nach § 13 dieser Satzung herangezogen werden.

Die Anzahl der Vertreter pro Mitglied in der Mitgliederversammlung ist wie folgt geregelt:

- Innungen als Mitglieder haben jeweils drei Vertreter. Ein Vertreter ist der Obermeister der jeweiligen Innung. Die zwei weiteren Vertreter werden durch den jeweiligen Innungsvorstand benannt und der Bildungsakademie mitgeteilt.
- Der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Hessen hat zwei Vertreter. Dies sind der/die jeweilige Landesinnungsmeister\*in und der/die jeweilige Kassierer\*in des Landesinnungsverbandes.



- Der Bundesverband für das Schornsteinfegerhandwerk hat, im Falle einer Mitgliedschaft, einen Vertreter.
- Fördernde Mitglieder könne an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 7, Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Von den Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen sind.

## § 8, Mitgliederversammlung

Die Vertreter der Mitglieder laut § 6 bilden die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von vierzehn Tagen und einer Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, per Mail oder in einer rechtsgültigen digitalen Form erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mit einer Frist von vierzehn Tagen und einer Tagesordnung einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit mit Ausnahme von Beschlüssen zu den §§ 5 (Ausschluss) und 15 (Satzungsänderung und Auflösung). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Mitgliederversammlung obliegen die Beratung und die Beschlussfassung insbesondere über

- Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9
- Wahl der Ausschüsse
- Vereinssatzung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegung von Beiträgen für ordentliche und fördernde Mitglieder
- Haushaltsplan
- Jahresbericht und Jahresrechnung
- Auflösung des Vereins
- Aufwandsentschädigungen und Honorare
- Ausgaben bei Beträgen über 50.000 Euro, die nicht im Haushaltsplan aufgeführt sind
- Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 11
- Bestellung der Mitglieder für die Arbeitsausschüsse nach § 12

## § 9, Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Dem/der Vorsitzenden
- Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- Den jeweiligen Obermeister\*innen der Innungen Darmstadt, Kassel und Rhein-Main (kraft Amt
- Dem/der Kassierer\*in



Der/die Vorsitzende ist der/die jeweilige Landesinnungsmeister\*in vom Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Hessen.

Der/die Kassierer\*in ist der/die jeweilige Kassierer\*in vom Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Hessen.

Die Mitgliederversammlung wählt den/die stellvertretende\*n Vorsitzende\*n für eine Amtszeit von fünf Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit eine\*n Geschäftsführer\*in berufen. Der Vorstand wird unter Befreiung der Beschränkung des § 181, BGB, bevollmächtigt, mit dem Geschäftsführer eine Vereinbarung über dessen Tätigkeit abzuschließen. Diese Vereinbarung muss vom Vorstand beschlossen werden.

Der Vorstand kann zur Erstellung des Jahresabschlusses einen Steuerberater beauftragen.

## § 10, Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den/die Vorsitzende\*n und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Organisation der Vereinsarbeit und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

## § 11, Rechnungsprüfungsausschuss

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus drei Vertretern von Mitgliedern besteht, die selbst dem Vorstand nicht angehören dürfen. Jedes Jahr wird ein Rechnungsprüfer für die Amtszeit von drei Jahren gewählt, während die beiden anderen Rechnungsprüfer noch im Amt sind. Kann ein Rechnungsprüfer sein Amt nicht mehr wahrnehmen, wird entsprechend der Amtszeit des ausscheidenden Rechnungsprüfers nachgewählt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung sachlich und rechnerisch zu prüfen, dem Vorstand einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten. Alle notwendigen Unterlagen und Beschlüsse sind dem Rechnungsprüfungsausschuss auf Verlangen vorzulegen. Bei Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss auf eine stichprobenartige Prüfung beschränken.

## § 12, Arbeitsausschüsse

Für die Durchführung besonderer Aufgaben können von der Mitgliederversammlung Arbeitsausschüsse eingerichtet werden. Diesen Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören.

## § 13, Beitrag

Die Mitgliederversammlung kann den jährlichen Beitrag, den die Innungen als Mitglieder zu entrichten haben, entsprechend der Zahl der Innungsmitglieder (zum Beginn des Geschäftsjahres) festlegen. Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls Beiträge für die weiteren ordentlichen Mitglieder und die fördernden Mitglieder festlegen.

Die Festlegung erfolgt im Haushaltsplan, der ebenfalls von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.



Der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Hessen und – im Falle einer Mitgliedschaft- der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks sind beitragsfrei.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

### § 14, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 15, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen müssen mit der Einladung an die Mitglieder versendet werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Vertreter der Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von dreiviertel der Vertreter der Mitglieder. Sind in der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht mindestens dreiviertel der Vertreter der Mitglieder erschienen, so ist binnen 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 1 Woche eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Vertreter der Mitglieder gefasst werden kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu beruflichen gemeinnützigen Weiterbildungsmaßnahmen oder steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 16, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch die einstimmige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom 30.10.2024 und nach der Zustimmung des Vereinsregistergerichts in Kraft.

Stephan Degenhardt Vorsitzender	Bernd Becker Obermeister Rhein-Main und stellv. Vorsitzender	Michael Herget Kassierer
Arno Hütter Obermeister Darmstadt	Siegfried Becker Obermeister Kassel	